Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 29.10.2007

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/589
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss	**08.11.2007**
Rat	**29.11.2007**

Betreff:	**Eintragung des jüdischen Friedhofes im Ortsteil Osterwick in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl gem. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
FB/Az.:	332-10
Bezug:	

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der jüdische Friedhof" im Ortsteil Osterwick wird entsprechend des der Sitzungsvorlage VII/589 als **Anlage II** beigefügten Übersichtsplanes gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NW in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl eingetragen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.07.2007 weist das LWL-Amt für Denkmalpflege in Münster die Gemeinde Rosendahl auf die Verfügung der Obersten Denkmalbehörde bezüglich der Unterschutzstellung von jüdischen Friedhöfen hin. Das Schreiben stellt nach telefonischer Rücksprache mit dem Amt die Anweisung dar, den Friedhof in die Denkmalliste einzutragen; es ist als **Anlage I** beigefügt.

Die Denkmaleigenschaft ergibt sich daraus, dass der Friedhof noch vorhanden ist und sich Grabsteine auf ihm befinden. Der Friedhof ist ein Zeugnis jüdischer Begräbniskultur und daher bedeutend für die Geschichte der Gemeinde. Auch wenn die Grabsteine nicht mehr aufrecht stehen und teilweise zerbrochen sind, besteht nach § 2 DSchG ein öffentliches Interesse an der Unterschutzstellung. Daher sind die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Denkmalliste gegeben.

Die noch vorhandenen Grabsteine bestehen aus Billerbecker Sandstein und sind daher teilweise umgestürzt und in einem schlechten Zustand. Im Jahre 2003 wurden ebenfalls in Abstimmung mit dem Landesverbandes der jüdischen Gemeinden die Fragmente der Grabsteine gereinigt und in unmittelbarer Nähe ein Gedenkstein errichtet.

Für die Instandsetzung und Pflege von jüdischen Friedhöfen, auf denen keine Beerdigungen mehr vorgenommen werden (geschlossene Friedhöfe) ist nach einem Runderlass des Kultusministers vom 20.06.1949 die politische Gemeinde zuständig, in welcher der Friedhof liegt. Die gärtnerische und bauliche Unterhaltung des Friedhofes erfolgt daher in Abstimmung mit dem Fachbereich III durch den Bauhof. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen werden einmal jährlich gemeinsam mit Vertretern des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden koordiniert. Für ihre Aufwendungen erhält die Gemeinde jährlich eine Landesbeihilfe zur Sicherung und Bertreuung der jüdischen Friedhöfe.

Der jüdische Friedhof im Ortsteil Osterwick befindet sich im Bereich "Schöppinger Straße"/"Drahnweg". Die genaue Lage des Denkmals ist aus dem als **Anlage II** beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Als **Anlage III** sind Fotos des Friedhofes beigefügt.

Der jüdische Friedhof in Darfeld steht bereits unter Denkmalschutz.

Im Auftrage:

Brodkorb	Wellner Fachbereichsleiter	Niehues Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I: Schreiben des LWL-Amt für Denkmalpflege
Anlage II: Lageplan
Anlage III: Fotos der Anlage